

Informations- und Veranstaltungspavillon Besondere Objektbedingungen

1. Der Mieter erhält nach Bezahlen des Benutzungsentgeltes und Kautions einen **Schlüssel** für den Veranstaltungs- und Informationspavillon. Die Übergabe wird quittiert, der Mieter ist für den Zeitraum des Besitzes dafür verantwortlich, dass dieser außer für den gemieteten Zweck keine weitere Verwendung findet. Der Schlüssel darf nicht nachgemacht werden.
2. Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl überlässt dem Mieter den Veranstaltungs- und Informationspavillon mit der vorhandenen Einrichtung zur Nutzung in dem **Zustand**, in dem sie sich befindet. Die Küche (ohne Geschirr) und die Toilettenanlage im Keller können ebenfalls genutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre **ordnungsgemäße Beschaffenheit** für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle und Tische ist Sache des Mieters. Das dem Mieter überlassene Inventar ist in dem Zustand, in dem es übernommen wurde zurückzugeben.
3. Der Mieter stellt die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl von jeglichen **Haftpflichtansprüchen** seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl und deren Bediensteten oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Mieter versichert bei Bedarf die in den Räumen ausgestellten Exponate auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Diebstahl und Einbruch. Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl wird von jedweden Schadenersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass der Ausstellung von Besuchern oder Dritten mittelbar oder unmittelbar erhoben werden können. Der Mieter verzichtet auf jedwede Ansprüche gegen die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl, die durch höhere Gewalt, Beschädigung, Unbrauchbarwerden, Diebstahl oder Verlorengehen der Exponate entstehen können. Der Mieter verzichtet auf jedwede Ansprüche gegen die Gemeinde Eichstetten, die durch Beschädigung der Exponate durch Mitarbeiter oder Dritte entstehen könnten.
6. Der Mieter haftet für alle **Schäden**, die der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen sowie dem Gebäude durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, die genutzten Räume bis 10.00 Uhr am Folgetag zu räumen - bei Kunstausstellungen innerhalb der folgenden zwei Tage - und **besenrein** zu übergeben. Die Toiletten, insbesondere Waschbecken, Urinale,

Wandfließen sind nass aufzuwischen. Die Küche ist in dem Zustand zu verlassen, in dem sie angetroffen wurde und die benutzten Tisch und Stühle sind zu reinigen.

Werden die genutzten Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gereinigt, so kann die Gemeinde gegen entsprechenden Kostenersatz durch den Mieter, Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Mieters beauftragen.

Hat der Mieter die Räume für mehr als einen Tag gemietet ist er für das Sauberhalten der gemieteten Räume (insbesondere der Toiletten) verantwortlich. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt die Gemeinde Dritte gegen entsprechenden Kostenersatz durch den Mieter.

8. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen selbst verantwortlich (**entsprechende Müllsäcke mitbringen!**). Die Müllsäcke sind bereit zu halten und über die Hausmüllabfuhr des Mieters zu entsorgen. Wieder verwertbare Gegenstände wie Flaschen und Korken sind in die entsprechenden Container zu werfen oder zum Recyclinghof zu bringen.
9. Die Überwachung des Gesetzes zum **Schutze der Jugend** obliegt dem Mieter. Mit dem Beginn der Sperrzeit ist ein evtl. Wirtschaftsbetrieb einzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, im Falle eines Wirtschaftsbetriebes auf der Getränkekarte mindestens 1 alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk, bei gleicher Menge.
10. Der Mieter verpflichtet sich dazu, nur **Eichstetter Weine** zum Ausschank zu bringen. Bei der Anmietung durch gastronomische Betriebe zumindest einen Wein eines örtlichen Anbaubetriebes. Ansonsten wird an das Beziehen Eichstetter Produkte appelliert.
11. Die Nutzung des Veranstaltungs- und Informationspavillon ist längstens von 10.00 Uhr vormittags bis 01.00 Uhr nachts (Beginn der **Sperrzeit**) gestattet. Nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage darf mit der Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen nicht vor 11.15 Uhr begonnen werden.
12. Im gesamten Veranstaltungs- und Informationspavillon gilt ein generelles **Rauchverbot**.
13. Ein **Rücktritt** vom Benutzungsvertrag ist möglich. Erfolgt der Rücktritt **bis zu 8 Kalendertage** vor dem Veranstaltungstag entfällt das Benutzungsentgelt. Geht die Mitteilung über den Rücktritt **später als 8 Kalendertage** vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl ein, so ist diese berechtigt, für den entstandenen Aufwand **50 % des Entgeltes** zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung/Feier durch nicht von der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl zu verantwortende Umstände (schlechte Witterung, zu geringe Teilnehmerzahl usw.) ausfällt.
Nach dem Empfang der Schlüssel werden auch bei Nichtbenutzung des Pavillons die Mietzahlungen nicht erstattet. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung/Feier durch nicht von der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl zu verantwortende Umstände (schlechte Witterung, zu geringe Teilnehmerzahl usw.) ausfällt.